

Amt: Hauptamt

Datum: 2007-02-26

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4541/2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2007
Hauptausschuss	13.03.2007
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	06.03.2007
Finanzausschuss	05.03.2007

Titel:

Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Gesamtkosten

250.000,-

EUR

jährliche Folgekosten

Keine Prognose möglich

Haushaltsstelle

45420.76000

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 12 KitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten und den Aufwendungsersatz für das Betreuungsangebot Tagespflege zu regeln. Grundsätzlich ist der Landkreis für diese Aufgabe zuständig. Sein Jugendhilfeausschuss beschloss am 17.05.2006 die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §23 SGB VIII in Verbindung mit §18 KitaG“ in der aktuell gültigen Fassung.

Über öffentlich-rechtliche Verträge übertrug der Landkreis befristet an etliche Kommunen die Aufgabe, die Tagespflege zu organisieren. Mit der Stadt wurde zunächst bis zum 31.12.2006 ein Vertrag geschlossen, ein weiterer - bis zum 31.12.2007 geltender- steht kurz vor dem Abschluss. Zu der übertragenen Aufgabe gehört auch, den Aufwendungsersatz festzulegen. Der Landkreis empfiehlt die Übernahme seiner Richtlinie durch die Gemeinden, um kreisweit für alle Beteiligten eine einheitliche Herangehensweise zu sichern. Denn Eltern können ihre Kinder auch in anderen Gemeinden in Tagespflege geben. Die Tagespflegeperson erhält dann von der Heimatgemeinde des Kindes die dort geltende Aufwandsentschädigung. Das kann dann bedeuten, dass Tagesmütter für die Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Gemeinden unterschiedliche Entgelte erhalten.

Die Verwaltung möchte diese Empfehlung aufgreifen. Auch in anderen Kommunen des Landkreises wird die Übernahme der kreislichen Richtlinie in den Gemeindevertretungen beraten.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die bisher in einigen Fällen von der Stadt gezahlten Entgelte bei der Betreuung von Kindern höher liegen als die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen. Die vom Jugendhilfeausschuss getroffene Regelung spiegelt die Kostenrelation in einer Kindertagesstätte wider: Danach ist ein Krippenplatz aufgrund des höheren Personalschlüssels teurer als ein Kindergartenplatz.

Es wird nicht verkannt, dass dies in einigen Tagespflegestellen, zu ungeplanten Einnahmeverlusten führen kann. Um diesen Härtefällen abzuhelpfen, schlägt die Verwaltung folgende Verfahrensweise vor: Bis zum 31.03.2007 abgeschlossene Verträge, deren Aufwendungsersatz höher als in der hier vorgeschlagenen Richtlinie ist, bestehen unverändert bis zum 31.12.2007 fort. Bei einer Änderung des Vertrages findet die neue Richtlinie Anwendung.

Betreuungszeit	4	4-6	6-8	10	Stunden
Kinder 0-3 Jahre	2	13	21	12	
Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	0	10	3	6	
					Gesamt 67

Die Richtlinie soll zum 01.04.2007 in Kraft treten.

Anlagen:

Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

1. Allgemeines, Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming vom (Datum wird nachgetragen).

Gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe beauftragten Stadt Luckenwalde die sich aus der Tagespflege ergebenden Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

2. Laufende Geldleistung

2.1. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und
- d) die hälftige Erstattung der Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Erfolgt die Tagespflege nicht im ganzen Monat, so wird ein anteiliger Betrag der laufenden Geldleistung gezahlt. Die Höhe des Anteils vom Monatsbetrag entspricht dem Verhältnis der Betreuungstage zu den Arbeitstagen des Monats.

2.1.1. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in €	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in €	Gesamtbetrag in €
bis 2 Stunden	43,64	39,60	83,24 ~ 83,00
bis 4 Stunden	87,28	79,20	166,48 ~ 166,00
bis 6 Stunden	130,91	118,80	249,71 ~ 250,00
bis 8 Stunden	174,55	158,40	332,95 ~ 333,00
über 8 Stunden	218,19	198,00	416,19 ~ 416,00

2.1.2. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in €	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in €	Gesamtbetrag in €
bis 2 Stunden	43,64	21,78	65,42 ~ 65,00
bis 4 Stunden	87,28	43,56	130,84 ~ 131,00
bis 6 Stunden	130,91	65,33	196,24 ~ 196,00
bis 8 Stunden	174,55	87,11	261,66 ~ 262,00
über 8 Stunden	218,91	108,89	327,80 ~ 327,00

2.1.3 Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in €	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in €	Gesamtbetrag in €
bis 2 Stunden	43,64	13,86	57,50 ~ 58,00
bis 4 Stunden	87,28	27,72	115,00 ~ 115,00
über 4 Stunden	130,91	41,58	172,49 ~ 172,00

Abweichend von 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3. wird folgende Ausnahmeregelung getroffen: Bis zum 31.03.2007 abgeschlossene Verträge, deren Aufwendungsersatz höher als in der hier vorgeschlagenen Richtlinie ist, bestehen unverändert bis zum 31.12.2007 fort.

Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt in diesen Fällen unabhängig vom Alter des Kindes:

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in €	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in €	Gesamtbetrag in €
bis 2 Stunden	100,00	64,00	164,00
bis 4 Stunden	100,00	64,00	164,00
bis 6 Stunden	200,00	107,00	307,00
bis 8 Stunden	200,00	128,00	328,00
über 8 Stunden	200,00	171,00	371,00

Bei einer Änderung des Vertrages finden die Beträge unter 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3. Anwendung.

2.1.4. Eingewöhnungszeit

Als Eingewöhnungszeit gilt der Monat vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung. Dafür erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe des Gesamtbetrages für den Betreuungsumfang von bis zu 2 Stunden gemäß 2.1.1.

2.1.5. Ausnahmefälle

Ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unzumutbar oder aufgrund fehlender Platzkapazitäten nicht sofort realisierbar und die Tagespflege ist geeignet und erforderlich, besteht Anspruch auf laufende Geldleistung nach Nr. 2.1.1., längstens bis zum Wegfall des Grundes.

2.2. Die Sachaufwendungen sind die für die Betreuungsleistung notwendigen Sachkosten und Betriebskosten. In den Sachaufwendungen enthalten sind insbesondere Aufwendungen für:

- Raumnutzung (Miete und Instandhaltung)
- Energie, Wasser, Abwasser
- Versicherung (Hausrat, Haftpflicht)
- Gebühren und Steuern
- Kosten für die Reinigung
- Spiel und Bastelmaterial

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern werden Sachaufwendungen nicht erstattet.

2.3. Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden nach Vorlage des Gebührenbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege übernommen.

2.4. Alterssicherung

Grundsätzlich gilt, die Alterssicherung/Rentenleistung muss zum Renteneintritt als laufende monatliche Geldleistung wirksam werden.

Als Alterssicherung werden anerkannt:

1. gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen
2. Lebensversicherungen

Sind Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson nachgewiesen, werden diese zur Hälfte erstattet, höchstens jedoch 39,00 € monatlich.

3. Tagespflegevertrag

In dem nach § 18 Abs. 3 KitaG abzuschließenden Tagespflegevertrag sind insbesondere zu regeln:

- Die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, Beitrag zur Alterssicherung und Unfallversicherung.
- Die Höhe der Aufwendungen werden in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt, der auch zur Vorlage bei anderen Institutionen dient.
- Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.
- Betreuungsumfang
- Der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Krankheit bzw. Urlaub der Tagespflegeperson.
- Der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Krankheit des Kindes ab dem 21. Krankentag im Jahr.

4. Geltungsdauer/In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2007 in Kraft.